

Kurztitel

Wirtschaftskammergesetz 1998

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 103/1998 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 153/2001

§/Artikel/Anlage

§ 38

Inkrafttretensdatum

01.01.2002

Außerkrafttretensdatum

21.06.2006

Text**Spartenobmann, Spartenpräsidium und Spartenkonferenz**

§ 38. (1) Dem Spartenobmann obliegen folgende Aufgaben:

1. die Leitung der Sparte,
2. die Überwachung der Geschäftsführung,
3. die Beurkundung und Vollziehung der Beschlüsse der Organe der Sparte und die Fertigung der von der Sparte ausgehenden Schriftstücke grundsätzlichen Inhalts gemeinsam mit dem Leiter der Spartengeschäftsstelle.

(2) Das Präsidium der Sparte besteht aus

1. dem Spartenobmann,
2. zwei Spartenobmann-Stellvertretern und
3. den gemäß § 63 kooptierten Mitgliedern.

(3) Das Spartenpräsidium hat in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu entscheiden.

(4) Die Spartenkonferenz besteht aus dem (den):

1. Spartenpräsidium,
2. Obmännern der Fachverbände der Sparte,
3. Obmännern der betreffenden Landessparten,
4. Mitgliedern der Spartenvertretung gemäß § 109 und
5. weiteren Mitgliedern gemäß § 110.

(5) Die Spartenkonferenz ist zur Behandlung grundsätzlicher sparteneigener Angelegenheiten berufen.